



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 09.09.2024

Coronaaufarbeitung: Zusammenarbeit bayerischer Behörden mit dem Robert Koch-Institut

Nach Veröffentlichung der RKI-Protokolle wurde vom Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück in Zusammenhang einer Klage gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht auch der derzeitige Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lars Schaade gehört, seinerzeit Leiter des RKI-Krisenstabs. Das Gericht kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung infrage stehe (VG Osnabrück, Az 3 A 224/22.) Auch die Staatsregierung verwies in ihren Antworten auf parlamentarische Fragen immer wieder auf die Kompetenz des RKI – und entschuldigte damit ihre grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen (vgl. z. B. Drs. 18/14500).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Krisenstäbe tagten während der sogenannten Coronapandemie in Bayern? 3
- 2.1 Wie oft fanden dabei Gespräche zwischen Staatsministerien (sowie nachgeordneten Behörden) und dem RKI statt? 3
- 2.2 Welche wissenschaftlichen und medizinischen Institutionen, die nicht unmittelbar der Dienstaufsicht Staatsministerien unterstehen, wurden in die Beratung der bayerischen Krisenstäbe einbezogen? 3
- 3.1 Hat die Staatsregierung die Veröffentlichung der RKI-Protokolle zum Anlass einer kritischen „Innenrevision“ (oder Ähnlichem) genommen? 3
- 3.2 Wurden aufgrund einer solchen Innenrevision disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen leitende Beamte eingeleitet? 3
- 3.3 Wurden aufgrund einer solchen Innenrevision Maßnahmen unterhalb disziplinarrechtlicher Würdigung (z. B. Versetzungen) gegen leitende Beamte ausgesprochen? 3
- 4.1 In welcher Form wurden die Sitzungen der Krisenstäbe nach Frage 1 protokolliert? 3
- 4.2 Sind die Protokolle nach Frage 4.1 als Verschlussache eingestuft? 3
- 4.3 Falls ja zu Frage 4.2, in welcher Form? 4

5.1	Wann lagen der Staatsregierung bzw. untergeordneten Behörden die RKI-Protokolle aus dem Krisenstab jeweils vor (bitte insbesondere auf die Zeitspanne zwischen RKI-Sitzung und Eingang bei Bayerischen Staatsministerien/Behörden eingehen)?	4
5.2	Lagen der Staatsregierung die Protokolle des RKI jeweils vollständig vor?	4
5.3	Welche Stellen nahmen diese Protokolle entgegen?	4
6.1	Wie viele polizeiliche Maßnahmen wurden aufgrund der bayerischen Coronamaßnahmenverordnungen insgesamt durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	4
6.2	Hatten die Polizei, die Ordnungsämter oder sonstige Behörden (ggf. zeitweilig) Anweisung, von den Ein- und Durchgriffsbefugnissen zur Durchsetzung der Maßnahmen besonders rigoros Gebrauch zu machen?	4
6.3	Falls ja zu Frage 6.2, wie lauten diese Weisungen?	4
7.1	Wie viele Beamte haben wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht von ihrer Remonstrationspflicht während der Pandemie Gebrauch gemacht?	5
7.2	Gegen wie viele Beamte wurden wegen Verstoßes gegen Infektionsschutzmaßnahmen disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet?	5
7.3	Wie viele der Verfahren nach Frage 7.2 sind zum Stichtag 01.09.2024 rechtskräftig abgeschlossen?	5
8.	Beabsichtigt die Staatsregierung, außerordentliche Rehabilitationen oder Amnesien auszusprechen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit den Ressorts

vom 22.10.2024

1. Welche Krisenstäbe tagten während der sogenannten Coronapandemie in Bayern?

Während der Coronapandemie tagte eine Vielzahl von Krisenstäben, beispielsweise auf verschiedenen Verwaltungsebenen oder im klinischen Bereich. Eine Übersicht liegt der Staatsregierung nicht vor.

2.1 Wie oft fanden dabei Gespräche zwischen Staatsministerien (sowie nachgeordneten Behörden) und dem RKI statt?

Es wird auf die Antworten auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD), Drs. 19/3086, verwiesen.

2.2 Welche wissenschaftlichen und medizinischen Institutionen, die nicht unmittelbar der Dienstaufsicht Staatsministerien unterstehen, wurden in die Beratung der bayerischen Krisenstäbe einbezogen?

Es wird auf die Antworten auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes (AfD), Drs. 18/25930, sowie auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/11165, verwiesen.

3.1 Hat die Staatsregierung die Veröffentlichung der RKI-Protokolle zum Anlass einer kritischen „Innenrevision“ (oder Ähnlichem) genommen?

3.2 Wurden aufgrund einer solchen Innenrevision disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen leitende Beamte eingeleitet?

3.3 Wurden aufgrund einer solchen Innenrevision Maßnahmen unterhalb disziplinarrechtlicher Würdigung (z. B. Versetzungen) gegen leitende Beamte ausgesprochen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Nein.

4.1 In welcher Form wurden die Sitzungen der Krisenstäbe nach Frage 1 protokolliert?

4.2 Sind die Protokolle nach Frage 4.1 als Verschlussache eingestuft?

4.3 Falls ja zu Frage 4.2, in welcher Form?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

In den Sitzungen des Katastrophenstabs der Staatsregierung wurden im Wesentlichen erforderliche politische Entscheidungen erörtert und so die Sitzungen des Ministerrates vorbereitet. Dessen Beschlüsse sind veröffentlicht.

Zu den Lagebesprechungen der Führungsgruppe Katastrophenschutz Land Bayern sind jeweils knappe Ergebnisprotokolle gefertigt worden.

5.1 Wann lagen der Staatsregierung bzw. untergeordneten Behörden die RKI-Protokolle aus dem Krisenstab jeweils vor (bitte insbesondere auf die Zeitspanne zwischen RKI-Sitzung und Eingang bei Bayerischen Staatsministerien/Behörden eingehen)?

5.2 Lagen der Staatsregierung die Protokolle des RKI jeweils vollständig vor?

5.3 Welche Stellen nahmen diese Protokolle entgegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Das Robert Koch-Institut (RKI) ist eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Bayern erhält daher keine Protokolle des RKI.

6.1 Wie viele polizeiliche Maßnahmen wurden aufgrund der bayerischen Coronamaßnahmenverordnungen insgesamt durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Polizeiliche Maßnahmen, wie z. B. Kontrollen, Platzverweise oder Identitätsfeststellungen, werden grundsätzlich nicht standardisiert statistisch erfasst. Es kann somit keine Auskunft darüber gegeben werden, wie viele polizeiliche Maßnahmen aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getroffen wurden.

6.2 Hatten die Polizei, die Ordnungsämter oder sonstige Behörden (ggf. zeitweilig) Anweisung, von den Ein- und Durchgriffsbefugnissen zur Durchsetzung der Maßnahmen besonders rigoros Gebrauch zu machen?

Staatliches Handeln unterliegt immer der Bindung an Gesetz und Recht. Im konkreten Einzelfall ist darüber hinaus das Prinzip der Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Diesem Grundsatz entsprechend lagen keine Anweisungen im Sinne der Fragestellung vor.

6.3 Falls ja zu Frage 6.2, wie lauten diese Weisungen?

Entfällt.

7.1 Wie viele Beamte haben wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht von ihrer Remonstrationspflicht während der Pandemie Gebrauch gemacht?

In den Ressorts erfolgt keine statistische Erfassung von Remonstrationsen. Eine umfassende Abfrage bei nachgeordneten Behörden wurde wegen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht durchgeführt.

7.2 Gegen wie viele Beamte wurden wegen Verstoßes gegen Infektionsschutzmaßnahmen disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet?

7.3 Wie viele der Verfahren nach Frage 7.2 sind zum Stichtag 01.09.2024 rechtskräftig abgeschlossen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

Automatisiert auswertbare Daten liegen dazu nicht vor. Entsprechende Angaben werden nicht zentral erfasst. Disziplinarverfahren können sowohl von den Dienstvorgesetzten als auch von den Disziplinarbehörden eingeleitet werden. Eine umfassende Beantwortung dieser Frage würde daher eine Abfrage bei allen Dienstvorgesetzten bayerischer Behörden (staatliche und kommunale) erfordern und wurde wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht durchgeführt.

8. Beabsichtigt die Staatsregierung, außerordentliche Rehabilitationen oder Amnesien auszusprechen?

Die Frage nach „außerordentlichen Rehabilitationen“ und „Amnesien“ kann nicht nachvollzogen werden.

Seit die Unwirksamkeit von § 4 Abs. 2 und 3 der Ersten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gerichtlich festgestellt wurde, wurden und werden auf entsprechenden Antrag die wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift entrichteten Bußgelder im Wege des Gnadenverfahrens zurückgezahlt, wenn das geahndete Verhalten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen – d. h. wenn das Bußgeld wegen des Verlassens der eigenen Wohnung zum Verweilen im Freien alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstandes verhängt wurde.

Die Staatsregierung beabsichtigt zudem, noch offene Bußgeldverfahren, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben, welche anlässlich der Coronapandemie erlassen oder geändert wurden, möglichst umfassend und zeitnah durch Einstellung zu beenden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.